



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 15. September 2022

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf eine in französischer Sprache verfasste E-Mail des ÖDW Finanzen

Sehr geehrter Herr Generalinspektor,

in ihrer Sitzung vom 9. September 2022 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Einwohner der Stadt Dormagen in Bezug auf den Erhalt von ausschließlich in französischer Sprache verfassten Unterlagen vom Öffentlichen Dienst der Wallonie (ÖDW) Finanzen eingereicht hat. Der Kläger erhält seine Unterlagen weiterhin auf Französisch, obwohl er (schriftlich und elektronisch) darum ersucht hat, seine Unterlagen in seiner Sprache, in vorliegendem Fall Deutsch, zu erhalten.

In einem Schreiben vom 2. Mai 2022 haben Sie Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...) Ich teile Ihnen mit, dass es mir unmöglich ist, diese Klage zu prüfen, da die betreffenden Unterlagen nicht bei uns eingegangen sind und ich nicht über die erforderlichen Angaben für ihre Prüfung verfüge; insbesondere ist mir die betreffende Steuer nicht bekannt.

Aus Ihrem Schreiben geht hervor, dass der Kläger ein deutschsprachiger Bürger ist, der in der Stadt Dormagen in Deutschland wohnt. Folglich finden die durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auf den ersten Blick keine Anwendung. (...)"

*

* *

Der ÖDW Finanzen ist eine Dienststelle der Regierung der Wallonischen Region.

Gemäß Artikel 36 § 1 Nr. 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) gebrauchen die Dienststellen der Exekutive der Wallonischen Region das Französische als Verwaltungssprache, aufgrund von Artikel 36 § 2 des OGRI unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen jedoch, was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten") vorgeschrieben ist.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten wird immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmeyder Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Sprachenerleichterungen gelten jedoch nur für die Einwohner der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und nicht für Personen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnen. Die betreffende Privatperson wohnt aber in der Stadt Dormagen, einer Gemeinde in Deutschland. Demzufolge ist der ÖDW Finanzen nicht verpflichtet, ihr auf Deutsch zu antworten.

Die Klage wird daher für zulässig, aber unbegründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE